

# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Nur per E-Mail:

[REDACTED] e

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
I E 2 (komm.)- VV 9171-1/2023-1-1



www.berlin.de/sen/finanzen  
elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG  
poststelle@senfin.berlin.de  
De-Mails richten Sie bitte an  
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

23.02.2023

## **L'Aiglon: IFG-Anfrage zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Herr Semsrott**

Auf den Antrag des

Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Der Antragsteller hat unter Berufung auf das IFG Berlin mit E-Mail vom 09.02.2023 bei der Senatsverwaltung für Finanzen beantragt:

„...bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der BIM zum Ankauf, beziehungsweise Herrichtung der Liegenschaft "L'Aiglon" im Wedding

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.“

II.

Der Antrag ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 7 IFG Bln nicht, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.17, Az.: 12 B 12.16 m.w.N). Dabei steht es grundsätzlich dem jeweils Betroffenen zu, zu entscheiden, welche Umstände er geheim halten möchte, solange nachvollziehbare Gründe dargelegt werden.

Es geht um Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei geht es um technisches Wissen sowie um kaufmännisches Wissen. Hier geht es um Kalkulationen und Kriterien, die auch für andere Geschäfte von Bedeutung sind und deren Bekanntwerden die Interessen des Beteiligten

nachteilig beeinflussen können. Bei der antragsgegenständlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist genau das der Fall. Es handelt sich um einen laufenden Vorgang. Die beantragte Unterlage ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, denn die Angaben in der Unterlage können wesentlichen Einfluss auf den Kaufpreis haben.

Der Akteninhalt enthält auch im Verhandlungswege zu vereinbarende Ziele der Interessen des Landes Berlin; diese betreffen auch künftige Vertragsgestaltungen.

Die Vertraulichkeit des Kernbereiches der Exekutive, Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und der nicht abgeschlossenen Beratung ist nach § 10 IFG geschützt. Hier ist schon § 10 Absatz 1 IFG Bln betroffen: Bei den gegenständlichen Unterlagen handelt es sich um Unterlagen, die relevant sind für konkret anstehende Entscheidungen in Verwaltungsverfahren, nämlich um Entwürfe und um unmittelbar vorbereitende Arbeiten.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht auch nach § 10 Absatz 3 Nr.1 IFG Bln nicht, weil die Vertraulichkeit des Kernbereiches der Exekutive, die Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und der nicht abgeschlossenen Beratung verletzt werden würde. Geschützt sind an dieser Stelle zwar weder die Tatsachengrundlagen noch die Ergebnisse der Willensbildung, sondern nur die Willensbildung selbst in Form des Vorganges des Überlegens, Beratschlagens und Besprechens. Es geht hier um einen Austausch über Handlungsoptionen und über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, um das Überlegen, Beraten und Besprechen, welche Option gewählt werden soll. Es handelt sich um Elemente der laufenden Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für die diesbezüglichen behördeninternen vorbereitenden Unterlagen. Es handelt sich bei den Akteninhalten auch nicht um Tatsachengrundlagen wie reine Sachverhalts- und Problemdarstellungen oder um das bloße Aufzeigen von Handlungsoptionen.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht auch nach § 10 Absatz 4 IFG Bln nicht, weil bezüglich der beantragten Unterlagen der Prozess der Willensbildung innerhalb und zwischen Behörden betroffen ist. Dies betrifft etwa die Willensbildung innerhalb der hiesigen Senatsverwaltung für Finanzen.

## II.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.